

Beitragsordnung
des Vereins ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V.

in der Fassung vom 01.01.2014

§ 1

Finanzierungsgrundsätze

Der Verein bringt die zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen Dritter auf. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 2

Beitragsbemessung

1.

Der Beitrag wird von der ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

2.

Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr für

- natürliche Personen	Einzelmitgliedschaft	€ 30,00
- natürliche Personen	Partnermitgliedschaft	€ 50,00
- Juristische Personen oder Personenvereinigung		€ 200,00

Fördernde natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder € 30,00

Fördernde Juristische Personen sowie Personenvereinigungen leisten einen angemessenen Jahresbeitrag der in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt wird.

3.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahresbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

§ 3

Fälligkeit

Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. Februar des Jahres zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 4

Buchführung und Rechnungslegung

Unter der Verantwortung des Vorstandes sind das Vereinsvermögen und die Bücher nach den geltenden Grundsätzen steuerlicher und sonstiger Vorschriften ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

Die Mittel des Vereins (Beiträge, Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Vereins zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Eine Spendenbescheinigung ist obligatorisch.

**Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am
23. Januar 2014 in Kraft.**